

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) § 16; LohnFG § 4; RVO §§ 636, 637, 1542

Leitsatz: Die Verfallklausel des § 16 BRTV-Bau gilt nicht für Ansprüche zwischen Arbeitnehmern desselben Arbeitgebers; sie gilt auch dann nicht, wenn der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitskammeraden gemäß § 4 LohnFG auf den Arbeitgeber übergegangen ist.

Aktenzeichen: 5 AZR 215/76
Urteil des BAG vom 4. Juli 1977

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



5 AZR 215/76

7 Sa 133/75 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Urteilstenor zugestellt
am 4. Juli 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. Juni 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Krebs und Döring für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 16. Januar 1976 - 7 Sa 133/75 - teilweise insofern aufgehoben, als es der Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim vom 9. September 1975 - 3 Ca 386/75 MA - stattgegeben hat.



- 2 -

2. Die Berufung des Beklagten gegen das vorgenannte Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim wird in vollem Umfange zurückgewiesen.
3. Der Beklagte hat die gesamten Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der bei der Klägerin versicherte Gipser Walter B war zusammen mit dem Beklagten bei dem Gipsermeister Erich Be in K beschäftigt. Zwischen beiden kam es am 30. Juni 1973 auf einer Baustelle in K zu einer tätlichen Auseinandersetzung, bei der B hinfiel und sich eine Radiusfraktur am rechten Handgelenk zuzog. B wurde dadurch arbeitsunfähig. Der Arbeitgeber Be hat an ihn Lohnfortzahlung in Höhe von 1.540,-- DM geleistet. Er hat die auf ihn gemäß § 4 LohnFG übergegangene Schadenersatzforderung gegen den Beklagten an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat auch die Krankenpflegekosten in Höhe von 649,30 DM übernommen.

Mit der am 16. Juli 1975 eingegangenen Klage verlangt die Klägerin, gestützt auf die Abtretung der Schadenersatzforderung und auf den Rechtsübergang gemäß § 1542 RVO, die Zahlung der beiden obengenannten Beträge. Sie hat behauptet, daß der Beklagte die Auseinandersetzung verschuldet habe, und hat beantragt, ihn zu verurteilen, an sie 2.189,30 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat bestritten, die Auseinandersetzung schuldhaft

- 3 -

verursacht zu haben. Den auf Grund der Abtretung auf die Klägerin übergegangenen Teil der Klageforderung hält er auf Grund des § 16 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) für verfallen. Die genannte Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

- "1. Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird."

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 1.641,97 DM zu zahlen. Die weitergehende Klage hat das Arbeitsgericht abgewiesen. Die teilweise Abweisung beruht darauf, daß das Arbeitsgericht ein Mitverschulden des Walter B in Höhe von einem Viertel des Schadensbetrages angenommen hat.

Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts hat lediglich der Beklagte Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Verurteilung des Beklagten in Höhe eines Betrages von 487,-- DM nebst Zinsen aufrecht erhalten; es handelt sich insoweit um einen Teil des auf die Klägerin gemäß § 1542 RVO übergegangenen Anspruchs (649,30 DM). Hinsichtlich des auf die Klägerin durch Abtretung übergegangenen Teiles der Klageforderung hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen, weil nach seiner Ansicht insoweit die Ausschlußfrist des § 16 BRTV eingreift.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel weiter, soweit sie damit in der Berufungsinstanz nicht durchgedrungen ist.



- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg. Das Landesarbeitsgericht sieht zu Unrecht den auf die Klägerin durch rechtsgeschäftliche Abtretung übergegangenen Teil der Klageforderung gemäß § 16 BRTV als verfallen an.

1. Das Landesarbeitsgericht hat nicht verkannt, daß der als verfallen angesehene Anspruch seinen rechtlichen Ursprung in den Beziehungen zwischen dem Gipser B und dem Beklagten hat; es handelt sich um einen Schadenersatzanspruch des ersteren gegen den Beklagten gemäß § 823 Abs. 1 BGB. Durch den gesetzlichen Forderungsübergang nach § 4 Abs. 1 LohnFG ist nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts daraus eine gesetzliche Forderung des Arbeitgebers Be gegen den Beklagten geworden. Auf solche Forderungen erstreckte sich der Anwendungsbereich des § 16 Nr. 1 BRTV; es handele sich um einen Anspruch, der im Sinne der Verfallnorm in Verbindung mit dem Arbeitsverhältnis stehe. Diesen Zusammenhang leitet das Landesarbeitsgericht im einzelnen daraus her, daß eine ununterbrochene Kausalkette von der Entstehung des Anspruchs des Verletzten zum Arbeitsverhältnis des Beklagten mit dem Gipsermeister führe. Ohne dieses Arbeitsverhältnis wäre es nicht zu der tatsächlichen Auseinandersetzung zwischen den beiden Arbeitskollegen gekommen; auf ihm beruhe auch der gesetzliche Forderungsübergang auf den Arbeitgeber, der die Forderung in der Zeit seiner Gläubigerstellung habe verfallen lassen.

2. Diesen rechtlichen Erwägungen des Landesarbeitsgerichts liegt eine zu weit gezogene Bestimmung des Anwendungsbereichs der tariflichen Verfallklausel zugrunde. Sämtliche Vorschriften des hier maßgeblichen Tarifvertrages sind, sieht man von den hier nicht interessierenden Beziehungen der Tarifvertragsparteien untereinander ab, auf die Regelung der Beziehungen der Parteien des Ar-



- 5 -

beitsverhältnisses gerichtet. Daher ist anzunehmen, daß auch die Verfallklausel sich nach dem Willen der Tarifvertragsparteien nur auf solche gegenseitigen Ansprüche beziehen soll, deren Entstehungsgrund in den zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden arbeitsvertraglichen Beziehungen liegt oder damit im Zusammenhang steht; dies hat für eine mit § 16 BRTV übereinstimmende andere tarifvertragliche Verfallklausel bereits der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts ausgesprochen (AP Nr. 3 zu § 40 BetrVG 1972 unter III 4 der Gründe). Ein weitergehender Regelungswille der Tarifvertragsparteien hätte, da Verfallklauseln nach allgemeiner Rechtsauffassung eng auszulegen sind, im Wortlaut der Tarifnorm deutlich ausgesprochen werden müssen. Er ist nicht daraus zu folgern, daß dort auch die mit dem Arbeitsverhältnis "in Verbindung" stehenden Ansprüche der Verfallfrist unterworfen werden; auch diese Ansprüche fallen nach dem Wortlaut der Norm unter den Oberbegriff der "beiderseitigen" Ansprüche, müssen sich also aus den Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergeben. Die Erweiterung läßt sich in diesem Rahmen zwanglos auf Ansprüche beziehen, die in eng mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen rechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihren Entstehungsgrund haben, z. B. Ansprüche aus Arbeitgeberdarlehen oder aus Werkmietwohnungsverhältnissen.

Daraus ist zu folgern, daß § 16 BRTV nicht für Ansprüche zwischen Mitarbeitern desselben Arbeitgebers gilt. Daran ändert sich nichts, wenn der Anspruch eines Arbeitskameraden gegen den anderen auf den gemeinsamen Arbeitgeber gemäß § 4 LohnFG übergeht. Der Anspruch behält nach dem Rechtsübergang seine bisherige rechtliche Natur; er wird nicht zu einem "beiderseitigen" Anspruch zwischen Arbeitgeber und Schuldner, der in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstanden wäre. Es ist daher zumindest mißverständlich, wenn das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

Landesarbeitsgericht hier den bisherigen Schadenersatzanspruch des Gipsers B nach dem Rechtsübergang als eine gesetzliche Forderung des Arbeitgebers ansieht.

Der Verfall gemäß § 16 BRTV läßt sich daher der noch im Streit befindlichen Klageforderung nicht entgegenhalten. Auf die Frage, ob eine tarifliche Ausschlußnorm mit der vom Landesarbeitsgericht angenommenen weitgehenden Bedeutung tarifrechtlich überhaupt zulässig wäre, braucht bei dieser Rechtslage nicht eingegangen zu werden.

3. Auf der unrichtigen Anwendung des § 16 BRVT beruht auch das Urteil des Landesarbeitsgerichts, dessen klagabweisende Entscheidung sich nicht aus einem sonstigen Grunde als richtig erweist (§ 563 ZPO). Insbesondere ist ein Schadenersatzanspruch des Gipsers B gegen den Beklagten nicht gemäß § 637 in Verb. mit § 636 RVO ausgeschlossen. Voraussetzung für einen Haftungsausschluß gemäß diesen Vorschriften wäre, daß die Verletzung des Gipsers B ein Arbeitsunfall wäre, den der Beklagte durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht hätte (§ 637 Abs. 1 RVO). Hieran fehlt es, gleichviel ob man sich der Schilderung des Beklagten oder der des Gipsers B über die Ursache der Tötlichkeiten anschließen will. In jedem Fall ist die Tötlichkeit eine Folge des Biergenusses während der Arbeit, nicht aber einer Tätigkeit, die dem Beklagten von dem Betrieb oder für den Betrieb übertragen gewesen wäre oder die von ihm im Betriebsinteresse durchgeführt worden wäre (BAG 19, 41 [44 ff.] = AP Nr. 1 zu § 637 RVO [zu I 2 der Gründel]).

4. Das angefochtene Urteil war damit aufzuheben.

Wegen gegebener Entscheidungsreife war der Klägerin zugleich der von dem Landesarbeitsgericht aberkannte Forderungsteil endgültig zuzusprechen. Das Landesar-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

beitsgericht hat in rechtlich nicht angreifbarer Weise die Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs des Gipsers B gegen den Beklagten gemäß § 823 BGB bejaht; ebenso ist die Schadensquotelung nicht zu beanstanden. Demgemäß war das Urteil des Arbeitsgerichts wiederherzustellen.

gez.: Dr. Hilger Siara Dr. Seidensticker

Krebs Döring

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)